Constitution

und

Nebengesetze

des

Römisch = Katholischen

ST. JOSEPH'S

Unterstützungs = Vereins,

Wie selbe in der Extra = Versammlung am 6ten Maerz, A. D. 1887, in der Schulhalle zu

Formosa, Bruce Co., Ontario,

angenommen wurden.

„Glocke" Dampf=Druck, Walkerton, Ont.

Vorwort.

—o—

Dieser Verein ist ein absolut selbstständiger, und somit in jeder Hinsicht unabhängig von allen ähnlich bestehenden Vereinen, wo immer sie sein mögen. Er ist von einem Mitgliede desselben zusammengesetzt und verfaßt und kann nur bestehen aus Mitgliedern, welche sich demselben angeschlossen und sich zur Annahme und Haltung der gegebenen Gesetzen im Verein als verpflichtet erklärt haben.

Auch kann nie ein einziger Cent Geld zum Verein gehörend sonstwo, außerhalb diesem Verein zu irgend einem Zwecke verwendet werden.

Constitution.

§ 1. Der Name und Bestand.

Der Name soll sein: „Der römisch-katholische St. Joseph's Unterstützungs-Verein", in der Formosa Pfarrgemeinde, Bruce Co., Ont., Canada.

Dieser Verein besteht so lange noch 7 Mitglieder vorhanden sind; sind diese nicht mehr da, so wird das Geld und Eigenthum des Vereins ein Kapital und Eigenthum der römisch-katholischen Kirche zu Formosa, Bruce Co., Ont.

§ 2. Ursache und Zweck.

Die Ursache, sowie der Zweck der Gründung dieses Vereins ist:

1. Wahre, christliche, gegenseitige Anhänglichkeit und Liebe zu befördern, sowie festes Zusammenhalten und Aufmuntern, den Grundsätzen unserer hl. Religion treu zu bleiben und allen unseren Glaubensgenossen mit einem wahren, christlichen Beispiele voranzugehen.

2. Gegenseitige Unterstützung in den Tagen der Krankheit und des Todes.

§ 3. Pflichten bei der Aufnahme.

1. Obschon der Verein ein deutscher ist, so kann dennoch ein Glied irgend einer Nationalität in demselben aufgenommen werden, falls der Applicant sich hinreichende Kenntniß bezüglich des Vereins zu verschaffen weiß; Keiner unter 18

Jahren und Keiner über 45 Jahren seines Alters kann dem Verein beitreten; Keiner, der sich nicht zur römisch-katholischen Kirche bekennt, er muß in seiner Pfarrgemeinde welcher er angehört einen Sitz halten und bezahlen, so lange ein solcher zu haben ist; er muß seinen Pflichten gemäß Vorschrift des Kirchengebotes zur hl. Osterzeit, sowie an Sonn- und Festtagen fleißig nachkommen; er muß nüchtern und gesund sein und unter seinen Mitmenschen einen moralisch guten Namen haben; er darf keiner geheimen Gesellschaft angehören.

2. Jeder auswärtige Candidat der nicht zur Formosa Pfarrgemeinde gehört, muß vor seiner Aufnahme in den Verein von seinem betreffenden Pfarrer ein Zeugniß als praktischer Katholik vorzeigen.

3. Die Gebühr bei der Aufnahme ist festgesetzt wie folgt: Vom Alter von 18 Jahren bis 25, $1.25; von 25—30, $1.75; von 30—35, $2.25; von 35—40, $2.75; von 40—45, $3.25.

4. Dem jeweiligen Pfarrer der Gemeinde müssen auf Verlangen alle Gesetze und Beschlüsse des Vereins vorgelegt werden, damit er sich überzeuge, daß nichts gegen die Kirchen-Gesetze beschlossen werde. Er hat das Recht, jede Uebertretung der Bedingungen in No. 1 von § 3. mit Verbot zu belegen.

5. Wer in den Verein Aufnahme wünscht, muß durch ein Mitglied des Vereins dem Sekretär seinen Namen, sein Alter, seine Wohnung und sein Gewerbe, anzeigen; worauf der Präsident den neuen Candidaten der Versammlung des Vereins vorschlägt. Werden alle Erfordernisse und Bedingungen wie in § 3. No. 1 und 2 verlangt, erfüllt gefunden, so kann der neue Candidat sofort aufgenommen werden. Ist aber

bezüglich der einen oder der anderen Bedingung Zweifel vorhanden, so muß die Aufnahme bis zur nächsten monatlichen Versammlung aufgeschoben und wenn nöthig, darüber ballotirt werden; 5 Stimmen gegen die Aufnahme verhindern dieselbe.

Sollte ein Mitglied mit Wissen einen Unwürdigen und Kränklichen zur Aufnahme vorschlagen, so zahlt es, sobald es von dem Vergehen überwiesen ist, die Strafe von $1; solches Mitglied kann aber auch sofort durch die Mehrheit nach stattgefundener Abstimmung selbst ausgeschlossen werden.

6. Wird einem Mitglied nach seiner Aufnahme nachgewiesen, daß es bei seiner Aufnahme eine lebensgefährliche Krankheit, als: Lungenübel, Auszehrung udgl. an sich, oder das bestimmte Alter überschritten hatte, so soll nach Ueberweisung dessen Ausschließung erfolgen.

7. Jeder Candidat soll vor seiner Aufnahme sich eine gründliche Kenntniß der Constitution verschaffen, und vor der Aufnahme seine Erklärung abgeben, ob er sie zu halten willens sei oder nicht.

8. Jeder Candidat, welcher wünscht in den Verein aufgenommen zu werden, muß bei seiner Nachsuchung um die Aufnahme allsogleich $1 zahlen. Wird er aufgenommen und tritt innerhalb eines Monats dem Verein bei, so soll ihm jedoch jener schon gezahlte ($1) Dollar, bei Einzahlung des Eintrittsgeldes zu gute kommen. Tritt er aber binnen einem Monat dem Verein nicht bei, so soll dieser Dollar zur Vereinskasse fließen.

§ 4. Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat bei Einzahlung

des Eintrittsgeldes sogleich seinen monatlichen Beitrag von 25 Cents zu entrichten.

2. Der monatliche Beitrag von 25 Cents ist jedesmal in der monatlichen Versammlung, die jeden e r st e n Sonntag im Monate stattfindet, zu erlegen.

N. B.—Die Versammlung kann wegen Umständen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach stattgefundener Abstimmung auf eine Woche oder auf irgend einen Tag des Monats verschoben werden. Wird die monatliche Versammlung verschoben oder auf irgend einen Tag festgesetzt, so müssen auch die monatlichen Beiträge an solchen Tagen bezahlt werden.

3. Alle Mitglieder, welche nach der Aufnahme ihren Wohnort ändern, müssen binnen 6 Tagen dem Sekretär ihren neuen Wohnplatz anzeigen, widrigenfalls sie einer Strafe von 25 Cents erliegen.

4. Wird ein Mitglied krank, so soll es den Sekretär davon benachrichtigen, welcher das Kranken-Comite, bestehend aus 6 Vereinsmitgliedern, die in jeder General-Versammlung der laufenden Nummer nach, bestimmt werden, hiervon in Kenntniß setzt.

Kranke Mitglieder außerhalb unserer Pfarrgemeinde, müssen nach gemachter Meldung, ein von ihrem Pfarrer oder einem praktischen Arzte ausgefertigtes Zeugniß, welches die Ursache, Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angiebt, an den Präsidenten oder Sekretär schicken.

5. In schweren Krankheitsfällen, ansteckenden aber ausgenommen, müssen (2) zwei oder wenn möglich mehrere Mitglieder, der laufenden No. nach, während des Nachts bei ihrem kranken Mitbruder wachen und nach dessen allenfalsigem

Tode soll bis zur Beerdigung die übliche Leichenwache stattfinden. Ein Mitglied, welches solche schuldige Pflicht ohne guten Grund vernachlässigt oder nicht gehörig erfüllt, verfällt in eine Strafe von 50 Cents.

6. Ist ein Mitglied als krank gemeldet und erhält somit seine Unterstützung, und es wird dabei ein Betrug entdeckt von dem Kranken-Comite oder von irgend einem andern Mitglied, so ist es sogleich vom Verein ausgeschlossen.

7. Bei dem Begräbnisse eines Mitgliedes, wenn es in dieser Gemeinde beerdigt wird, müssen alle Mitglieder des Vereins erscheinen und sich betheiligen. Gehört das verstorbene Mitglied zu einer benachbarten Pfarrgemeinde und wird dortselbst beerdigt, so sollen aus Nächstenliebe möglichst viele der Mitglieder seinem Begräbnisse beiwohnen und zwar, wenn üblich mit Auszeichnungen (Badges). Was in dieser No. (7) bezüglich des Begräbnisses eines Mitgliedes gesagt wird, hat auch dieselbe Geltung bezüglich des Jahrgedächtnisses (anniversarium). Ein Jahrgedächtniß soll stattfinden und aus der Vereinskasse bezahlt werden, ein Jahr nach dem Tode des ersten verstorbenen Mitgliedes. Wer diese Pflicht vernachlässigt, verfällt in Strafe von 75 Cents. Wer am Patronsfeste nicht erscheint, verfällt einer Strafe von $1.

N. B.—D a v o n entschuldigt sind nur: Reisende, Kranke und durch Krankheitsfälle in der Familie Verhinderte.

8. Kein Mitglied hat das Recht in den Versammlungen zu sprechen, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Präsidenten, und nicht öfter über eine und dieselbe Angelegenheit und Gegenstand als ein Mal, außer andere Mitglieder sind damit einverstanden. Wer es wagt zu sprechen ohne zuerst den Präsidenten oder sonstigen Vorsitzer an dessen Stelle um Erlaubniß gebeten zu haben, verfällt in eine Strafe von 10 Cents.

9. Jedes Mitglied welches ohne Erlaubniß des Präsidenten die Versammlung verläßt, verfällt in die Strafe von 25 Cts.

10. Wer unnöthige oder gar ärgerliche Worte in der Versammlung vorbringt, oder sich Persönlichkeiten oder Ehrenkränkungen gegen irgend ein Mitglied erlaubt, soll mit 50 Cents bestraft werden.

11. Irgend ein Mitglied, welches betrunken in der Versammlung erscheint, wird für das erste Mal mit einem Dollar ($1) bestraft und aus dem Saal gewiesen; im Wiederholungsfalle wird es mit $2 gestraft oder nach Wunsch der Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen.

12. Wer sich erfrecht Dinge auszuplaudern aus der Gesellschaft, die einem Mitgliede oder dem Verein selbst zur Unehre gereichen, soll nach der, von einem eigens dazu vom Präsidenten ernannten Comite von 5 Mitgliedern, eingeleiteten Untersuchung, vom Verein unnachsichtig ausgeschlossen werden.

13. Wer seine Beiträge, sowie rückständigen Strafen 3 Monate nicht bezahlt, ist in Krankheitsfällen zu keiner Unterstützung berechtigt, wird jedoch noch weitere 3 Monate als Mitglied betrachtet, und dann nach nicht erfolgter Nachzahlung vom Vereine ausgeschlossen.

14. N. B. Wird ein Mitglied aus dem Vereine ausgeschlossen oder tritt es freiwillig aus, so macht es sich aller Ansprüche von geleisteten Beiträgen verlustig.

15. Jedes Mitglied ist im Gewissen und unter Strafe von 50 Cents verpflichtet, irgend ein Mitglied des Vereins wegen Uebertretung irgend eines Gesetzes des Vereins oder irgend eines Verbrechens schriftlich beim Präsidenten oder beim jeweiligen Caplan des Vereins anzuzeigen.

16. Wenn Klagen gegen Mitglieder eingegeben werden, be-

treffend ihres moralischen Wandels, als wegen: Schlechten Umgang, unerlaubter Lustbarkeiten, Besuchen übelberüchtigter Häuser und Gesellschaften udgl., so soll der Präsident oder Caplan, bei welchem die Klage eingereicht wurde, ein Comite erwählen, bestehend aus 3 oder 5 Mitglieder, welches die Sache untersucht, und im Falle der Schuld unnachsichtlich Ausschließung erfolgen. Wegen Trunkenheit, Halten schlechter Zeitungen und religionswidriger Bücher und Schriften udgl., muß der Gebrauch derselben mit 25 Cents bestraft werden.

17. Da die Unterstützung aus diesem Verein kein Geschenk ist, sondern ein positives Recht, so soll sich Keiner unterstehen irgend ein Mitglied wegen der Annahme des Beitrages oder Unterstützung zu beneiden oder verhöhnen, unter Strafe von $1.00.

N. B.—Wer sich durch irgend eine schlechte Aufführung, oder eine selbst verschuldete Krankheit zugezogen hat, hat keine Unterstützung zu erwarten.

18. Bei Auszügen des Vereins (z. B. bei Empfang des Leichnams eines Mitgliedes, beim Begräbniß, in der Kirche usw.) haben alle Mitglieder sich gemäß der Anordnung des Marschalls aufzustellen usw. Kein Mitglied darf sich eher entfernen oder seine Auszeichnung ablegen, bis die Fahne an ihren Ort gebracht und die Namenliste vom Sekretär verlesen ist. Wer sich dagegen verfehlt wird betrachtet als nicht dagewesen und verfällt in die festgesetzte Strafe von 25 Cents.

19. Stirbt ein Mitglied außerhalb dem Dorfe Formosa, so wird dessen Leichnam im Dorfe vom Verein in Empfang genommen.

N. B.—Mit der Auszeichnung (Badge) des Vereins öffent-

lich getragen darf kein Mitglied ein Wirthshaus betreten, unter Strafe von 50 Cents.

20. Ist ein Mitglied rückständig an monatlichen Beiträgen, so erhält es keine Unterstützung, außer es hat innerhalb zwei Wochen alle schuldenden Beiträge bezahlt.

21. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen dem vormittägigen Gottesdienst fleißig beizuwohnen ; und sich dem absoluten Wunsch und Willen des jeweiligen geistlichen Rathgebers (Caplan) zu unterwerfen, bezüglich einer General Communion zu irgend einer Zeit im Laufe des Jahres. Wer sich ohne wichtige Gründe darnach nicht fügt, soll unnachsichtlich ausgeschlossen werden.

22. Am Patronsfeste, (St. Joseph 19. März) hält der Verein eine General-Communion. Diese aber kann nach vorhergehender Abstimmung oder allgemeiner Zustimmung auf den nächstfolgenden Sonntag verschoben werden. An der General-Communion müssen sich alle Mitglieder betheiligen unter Strafe von $1 ; hat er Gründe so muß er dieselben beim Caplan oder Präsidenten schriftlich einsenden, welcher den Fall untersuchen wird.

23. Jedes Mitglied, welches vermögend genug ist, soll aufgefordert und verpflichtet sein, wenigstens eine katholische Zeitung zu halten. (Besonders wird anempfohlen : „Die Baltimor kath. Volkszeitung.)

24. N. B. Wird irgend ein Mitglied des Vereins während des vormittägigen Gottesdienstes oder während irgend einer Versammlung des Vereins in Kaufläden oder Wirthshäusern und bei Spielen in Privathäusern gefunden, so zahlt es beim ersten Vergehen die Strafe von $1, bei 2ter Ueberführung wird es ausgeschlossen.

§ 5. Pflichten des Kranken-Comites.

1. Zweck desselben:—1. Damit jedem kranken Mitgliede die gebührende Hülfe geleistet werde. 2. Damit nicht irgend ein scheinkrankes Mitglied den ganzen Verein betrügen kann und somit die Vereinskasse auf diese Weise dadurch bestohlen werde.

2. Das Kranken-Comite, bestehend aus 6 Mitgliedern, hat den kranken Mitbruder, wenn möglich, alle Tage—ein jedes an dem ihm bestimmten Tage—zu besuchen. Unterläßt ein solches Kranken-Comite-Mitglied den Besuch, so zahlt es die Strafe von 25 Cents. Im Falle ein Kranken-Comite-Mitglied plötzlich selbst erkrankt, oder durch sonstige wichtige Ursache verhindert wird, den Kranken zu besuchen, so soll es ein anderes Mitglied des Vereins senden.

3. Das Kranken-Comite soll das Recht haben, zu untersuchen, auf welche Art und Weise seine Krankheit entstanden ist. Findet es die Krankheitsumstände des Patienten zweifelhaft, so soll es sich versammeln, berathen und nach erfolgter Stimmenmehrheit einen oder zwei praktische Aerzte zu Rathe ziehen. Wird das Mitglied als wirklich krank befunden. so sollen die daraus erfolgten Unkosten aus der Vereinskasse bestritten werden. Im entgegengesetzten Falle muß das betreffende Mitglied die Kosten selbst decken. Falls sich ein solches Mitglied weigert, die auf sich fallende Kosten zu bezahlen, so muß es vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Das Kranken-Comite soll sich, wenn nöthig, außer der monatlichen Versammlung, selbst versammeln, um sich zu berathen über die vorgekommenen oder vorliegenden Fälle ihres Amtes, bei welcher Gelegenheit der Präsident, oder wenn dieser verhindert, der Vice-Präsident den Vorsitz führt. Im Falle der Stimmengleichheit soll der Präsident oder dessen Stellvertreter die Entscheidung geben.

5. Die Mitglieder des Kranken = Comites, müssen unter Strafe von 25 Cents bei jeder regelmäßigen Versammlung des Vereins gegenwärtig sein, um Bericht abzustatten über die vorgekommenen Krankheitsfälle der Mitglieder, das Befinden derselben, die verabreichte Unterstützung udgl. Läßt sich ein Kranken=Comite=Mitglied eine Nachlässigkeit oder Betrug zu Schulden kommen, so verfällt es in eine Strafe von $1, je nach Verhältniß der Umständen.

§ 6. Vortheile des Vereins.

1. Krankengelder werden blos für 8 Tage Kranksein und darüber bis zu 3 Monaten d. h. 90 Tage, von dem Tage an berechnet, wo das Mitglied beim Sekretär angemeldet worden, mit $4.00 per Woche ausbezahlt.

Sollte jedoch ein Mitglied länger als 3 Monate ohne Unterbrechung krank sein, so hat der Verein darüber abzustimmen, ob ihm länger Unterstützung zukommen soll.

N. B.—Bei dieser Abstimmung sind ⅔ der Stimmen zu Gunsten des Kranken nöthig.

2. Beim Todesfalle eines Mitgliedes bestreitet der Verein alle Begräbnißkosten. N. B.—Darunter ist aber nur verstanden: „Seelen=Amt beim Begräbniß, Begräbniß." Zur zeitlichen Wohlthat, muß nach dem Tode eines Mitgliedes, jedes Mitglied $1 entrichten, wovon der Wittwe des verstorbenen Mitgliedes gleich nach dem Tode ihres Ehegatten $25 anheimfallen. N. B.—Bei der ersten Versammlung nach dem Begräbniß eines Mitgliedes muß jedes Mitglied einen Dollar entrichten, wovon $25 der Vereinskasse zurückgestellt werden und die übrigen Beiträge der Wittwe des verstorbenen Mitgliedes zu gute kommen.

3. Sollte jedoch der Verstorbene ledigen Standes gewesen sein, so soll das Geld seinem Wunsche gemäß verwendet werden. Ein Mitglied ledigen Standes hat dieselben Vortheile und dasselbe Recht nach oder bei seinem Tode, wie die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes.

N. B. —Tritt aber ein plötzlicher Todesfall ein, so soll ein Comite von 5 Mann ernannt werden, welche die Verhältnisse des Verstorbenen genau erforschen und insofern das Geld hinreicht, dessen allenfalsige Schulden decken und das überbleibende Geld fließt in die Vereinskasse.

N. B.—Schulden in Wirthshäusern und für Luxusartikel werden vom Verein nicht berücksichtigt.

4. Die wöchentliche Unterstützung von $4 fängt an 6 Monate nach Entrichtung des Eintrittsgeldes.

Ist das Vermögen des Vereins auf $2000 gestiegen, so erhält jedes kranke Mitglied $5 per Woche.

5. Verliert ein Mitglied durch den Tod sein Eheweib, so erhält es $15 Unterstützung aus der Vereinskasse zur Deckung der Kossen.



Nebengesetze.

§ 1. Beamten des Vereins, deren Pflichten und Wahl.

1. Die Beamten des Vereins sollen sein: Ein Caplan und geistlicher Rathgeber, ohne welchen der Verein nicht bestehen kann, ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein Sekretär mit Assistent, ein Schatzmeister und ein Marschall.

2. Die Beamten werden für ein (1) Jahr gewählt. Die Hauptwahl muß stattfinden an der auf den Sonntag nach dem 19. März fallende Versammlung mittelst Stimmzetteln.

Kein Mitglied ist für irgend ein Amt wählbar, welches am Datum der Wahl nicht alle monatlichen Beiträge oder etwaigen Strafgelder bezahlt hat.

3. Der Präsident hat zu sorgen für Ordnung und Ruhe in den Versammlungen, sowie für pünktliche Durchführung sämmtlich gegebener Gesetze.

4. Bei jeder Beamten-Wahl hat der jeweilige Präsident Mitglieder als Wahl-Inspektoren zu erwählen oder zu ernennen, damit alles in gehöriger Ordnung vor sich gehe.

5. Der Präsident soll nach seiner Einsetzung—in der General-Versammlung, in der ersten Versammlung im Monat März—ein Finanz-Comite von 3 Mitgliedern, sowie auch 2 Fahnenträger ernennen, welche für ein Jahr zu stehen haben.

6. Der Präsident soll bei jedem Comite Mitglied sein und ernennt alle Comite'n.

7. Der Vice-Präsident hat und erfüllt in Abwesenheit oder beim Ableben des Präsidenten die Pflichten desselben.

8. Bei der Abstimmung über die Aufnahme neuer Candidaten sollen der Präsident und Sekretär das Resultat der Abstimmung sehen und es dem Vereine bekannt machen, ob der Candidat aufgenommen sei oder nicht.

9. Der Sekretär hat bei jeder Versammlung die Namen aller Mitglieder zu verlesen und die fehlenden Mitglieder anzumerken; die Beiträge sowie die Strafen der Mitglieder genau aufzuschreiben und jedes Viertel-Jahr (3 Monate) darüber eine genaue Rechnung über die Einnahmen, Rückstände und Ausgaben des Vereins dem Finanz-Comite vorzulegen, und nach dem Schlusse jeder regelmäßigen Versammlung dem Schatzmeister die eingegangenen Gelder gegen Quittung zu überliefern, und soll er von dem Monatsbeitrage frei sein. Ferner hat er zu sorgen für alle Bücher, Papiere, Quittungen, Postsachen und dergl., welche Kosten aus der Vereinskasse bestritten werden.

10. N. B. — Der Sekretär wird von dem Tode eines Mitgliedes in Kenntniß gesetzt, und soll er sofort alle übrige Mitglieder schriftlich oder mündlich davon benachrichtigen.

11. Der Schatzmeister empfängt vom Sekretär das eingegangene Geld, bezahlt alles, aber nur auf vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnete Scheine hin. Der Schatzmeister darf nie mehr Geld als $45 in Händen haben; hat er mehr Geld, so deponire er dasselbe auf einer guten Bank oder sonstigen Sparkasse. Alle Sicherheiten und Bürgschaften müssen auf den Namen des Schatzmeisters geschrieben sein und er hat immer zum doppelten Betrage Bürgschaft, vom Vereine jedes Jahr festgesetzt, zu stellen, und zwar übertragen auf das Finanz-Comite.

Alles übrige in der Vereinskasse befindliche Geld kann der Verein, wenn ⅔ der anwesenden Mitglieder dafür sind,

an die Mitglieder selbst oder irgend sonstwo gegen gute Bürgschaft verleihen, aber nicht billiger als gegen 5 Prozent.

12. Der Marschall hat die Pflicht, zu jeder Versammlung den Vereins-Saal zu öffnen und für andere etwaige Bedürfnisse zur Versammlung in demselben zu sorgen. Bei eröffneter Versammlung die Thüre zu schließen; alle nicht zum Verein Gehörenden auszuweisen. Bei Prozessionen, Begräbnissen, in der Kirche, auf dem Gottesacker und bei jeder Parade das Commando zu geben und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

13. Das Finanz-Comite, bestehend aus Präsident, Sekretär und drei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern des Vereins, hat in jeder General-Versammlung einen genauen und pünktlichen Bericht über sämmtliche Bücher der Beamten abzustatten.

14. N. B.—Sollten sich Beamten erweislich gegen ihre Pflichten verfehlen, so zahlen sie die Strafe von 50 Cents bis $1, nach dem Ermessen eines eigens zur Untersuchung erwählten Comites von 5 Mitgliedern.

Wird ein Betrug entdeckt, so muß absolute Ausschließung aus dem Vereine erfolgen.

15. Alle erwählten Beamten haben bei allen Versammlungen, und zwar bei Eröffnung derselben, gegenwärtig zu sein, unter Strafe von 25 Cents. Haben sie eine Entschuldigung, so müssen sie dieselbe beim Caplan oder Präsidenten einsenden.

16. Der jeweilige Pfarrer oder Caplan der Gemeinde ist Mitglied des Vereins, ohne Einzahlung der Eintritts- und Monatsbeiträge, und so oft er in der Versammlung erscheint, so soll er das Recht des Vorsitzes haben.

§ 2. Von den Versammlungen.

1. Eine regelmäßige Versammlung findet jeden 1sten Sonntag im Monat statt, ausgenommen die Versammlung, welche auf den Monat April fallen würde, die wie in § 4. angegeben, auf den 19. März folgenden Sonntag verfällt.

2. In den Versammlungen soll jeder Beamte mit dem Titel seines Amtes angeredet werden; andere Mitglieder werden nur mit deren Geschlechtsnamen benannt.

3. Alle Mitglieder sollen jedes Mitglied des Vereins im Herzen als Bruder betrachten.

4. Jede etwaige nothwendige Extra = Versammlung muß durch den Präsidenten berufen werden; auch können 5 Mitglieder eine Extra=Versammlung verlangen, wenn sie sich vorher schriftlich an den Präsidenten wenden, welcher dann die Mitglieder durch den Sekretär einladen läßt.

Wer immer durch den Sekretär zur Extra=Versammlung eingeladen wird und nicht erscheint, zahlt 25 Cents Strafe.

5. Abwesende Mitglieder können und dürfen sich nicht über die in ihrer Abwesenheit genehmigten Beschlüsse und Vorkommnisse beschweren.

6. Irgend eine Versammlung der Mitglieder ist gesetzlich und deren Beschlüsse gültig, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Vereins mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter beisammen sind und mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter übereinstimmen.

7. Jede Versammlung wird mit Gebet vom Caplan, Präsidenten oder dessen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Sobald die Versammlung vom Präsidenten oder dessen

Stellvertreter als eröffnet erklärt ist, darf Niemand ohne dessen Erlaubniß sprechen.

Wer etwas vorzubringen hat, stehe auf und bringe es kurz vor. Ist ein Antrag zum Vorschlag gemacht, so ist jedes Mitglied berechtigt, seine Meinung zu äußern, jedoch nie länger als der Präsident ihm zu sprechen gewährt, es wäre denn, daß die Mitglieder zur weiteren Aufklärung der Sache mit dem Präsidenten ihre Zustimmung geben. Ist ein Antrag vorgeschlagen und unterstützt, so soll der Präsident oder dessen Stellvertreter darüber abstimmen lassen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Wird ein Vorschlag von der Mehrheit verworfen, so soll nicht weiter darüber verhandelt werden. Der Präsident hat immer, in jeder Versammlung das Recht jedem Mitglied des Vereins die Erlaubniß zum Sprechen zu ertheilen, außerdem darf Niemand den Sprechenden in seiner Rede unterbrechen, bei Strafe von 25 Cents. Sonstige Störungen und Unruhen werden mit 10 Cents bestraft.

8. N. B.—Bei Versammlungen hat der Präsident nie das Recht, irgend einen Vorschlag zu machen, außer er verläßt zuvor seinen Sitz. Der Vice-Präsident nimmt während dessen seinen Sitz ein und läßt darüber abstimmen. Gleiches gilt hinsichtlich der Vorschläge des Vice-Präsidenten. Ist der Vice-Präsident während Abwesenheit des Präsidenten Vorsitzer und will einen Vorschlag machen, so muß zuvor ein Vorsitzer pro tempore ernannt werden, welcher sodann dieselben Pflichten wie Präsident oder Vice-Präsident zu erfüllen hat.

9. Sollte irgend ein Vorschlag gegen die Constitution vorkommen, so hat der Präsident oder dessen Stellvertreter das Recht, denselben zu verwerfen.

10. Kein Paragraph und keine Nummer in denselben, dieser Gesetze, kann verworfen oder verändert werden, wenn nicht,

nach stattgefundener Abstimmung, drei Viertel (¾) aller Mitglieder des Vereins dafür sind; auch muß ein solcher Antrag schon in der vorhergehenden Versammlung von wenigstens 10 Bittstellern schriftlich eingereicht worden sein.

§ 3. Ordnung der Geschäfte in jeder Versammlung.

1. Gebet.

2. Vorlesung der Namen der Mitglieder bei jeder Versammlung.

3. Vorschlag der neuen Candidaten.

4. Abstimmung dafür und bei Aufnahme, Einzahlung der Eintrittsgelder.

5. Vorlesung der gemachten Anträge und Beschlüsse der letzten Versammlung.

6. Bericht des Kranken-Comite's.

7. Berichte besonderer Comites.

8. Einzahlung der Aufnahms-, Straf- und Monats-Beiträge.

9. Vorlesung eingegangener Mittheilungen und Briefe von auswärtigen Mitgliedern.

10. Neue Anträge und Beschlüsse.

11. Ablegung der Rechnungen, und wenn General-Versammlung, Bericht des Finanz-Comite's.

12. Unbeendigte Geschäfte.

13. Schluß der Versammlung.

14. Gebet.

Gebet vor der Versammlung.

Ich glaube an Gott den Vater usw.

℣. Bitte für uns heiliger Joseph!

℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißung Christi.

Lasset uns beten.

Heiliger Joseph, du treuer Nährvater Jesu Christi, und keuschester Ehegemahl der allezeit unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes Maria! Mit kindlichem Vertrauen aus besonderer Liebe und Andacht empfehlen wir uns Dir als unseren besonderen und hülfreichen Beschützer in allen unseren Anliegen, sie mögen den Leib oder die Seele, das Zeitliche oder Ewige betreffen. Wir nehmen uns fest vor, Dich mit kindlicher Liebe allzeit zu verehren, nie etwas zu thun oder zu lassen was in den Augen des Herrn mißfällig und Deiner Ehre entgegen wäre. Daher bitten wir Dich, o heiliger Schutzpatron! nimm uns auf unter Deinen besonderen Schutz, und stehe uns bei in Erfüllung unserer Standespflichten; bewahre uns in allen Nöthen des Leibes und der Seele; besonders bitten wir Dich, verlaß uns nicht in der Stunde unseres Todes. Amen.

Gebet nach der Versammlung.

„Ave Maria“ usw.

℣. Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin!

℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten.

Beschütze uns, wir bitten Dich o Herr, durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau Maria, diese Deine Familie vor

allen Widerwärtigkeiten und bewahre gnädigst die Dir von ganzem Herzen Ergebenen vor jeder Krankheit und vor allen Gefahren. Durch Jesum Christum, unseren Herrn. Amen.

1, „Vater unser" und 1, „Ave Maria."

V. Die Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste.

R. Wie sie war im Anfange, jetzt und alle Zeit und in alle Ewigkeit.

O Herr gieb den armen Seelen die ewige Ruhe!

Das ewige Licht leuchte ihnen. Amen.



Formular

einer schriftlichen Anfrage von einem außerhalb der Formosa Gemeinde wohnenden Mitgliede.

Da ich krank und zur Verrichtung irgend welcher Arbeit untauglich geworden bin, so finde ich mich als Mitglied des römisch = katholischen St. Joseph's Unterstützungs = Verein berechtigt, die Wohlthaten desselben in Anspruch zu nehmen. Ich bin jetzt wohnhaft............................ Die beiliegende Bescheinigung vom (Pfarrer oder Arzt) aus meiner Nachbarschaft wird die Art und Weise meiner Krankheit und somit das Recht zur Unterstützung darthun.

Ihr unterthänigster Diener,

N. N.

An den Präsidenten des römisch=katholischen St. Joseph's Unterstützungs=Verein zu Formosa,

Bruce Co., Ont., Canada.